



Abb. 1: Müssen die Detailregelungen des Brandschutzes zwangsläufig Bestandteil der Musterbauordnung sein?

Raus aus der „Komfortzone“: Brandschutz in der Bauordnung oder nach Richtlinie?

In dieser Fortsetzung der bisherigen Analysen zu möglichen Reduzierungen der materiellen Anforderungen in der Musterbauordnung, um Ressourcen einzusparen, ist auch das aktuelle Genehmigungsverfahren selbst einschließlich der gesetzlichen Grundlagen dafür aus brandschutztechnischer Sicht zu hinterfragen.

Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig

Der dringend erforderliche Erneuerungsbedarf der Brandschutzregelungen wird deswegen nun auch hinsichtlich der Stellung der existierenden materiellen Brandschutzvorschriften für Standardgebäude auf den Prüfstand gestellt.

Dabei ist zu beachten, dass das bisherige Brandschutzkonzept in der Musterbauordnung zunächst nur für Standardgebäude und somit überwiegend für Wohngebäude unterhalb der Hochhausgrenze sowie für Bürogebäude außerhalb des Regelungshori-

zonts für Sonderbauten im § 2 (4) MBO entwickelt wurde und seine Wurzeln immer noch unverkennbar in dem Entwurf einer Bauordnung [1] aus dem Jahr 1919 hat (s. Abb. 2).

Diesem damaligen baupolizeilichen Bestimmungsgedanken steht die heutige individuelle Planungsleistungsfähigkeit entgegen, deren Vielfältigkeit es auf der Grundlage einer technischen Regel besser – auch für die Umwelt – zu nutzen gilt.

Das Brandschutzkonzept in der Musterbauordnung

Für alle baulichen Anlagen ist grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen des § 3 Musterbauordnung (MBO) [2] nachzuweisen, um die dementsprechende öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Demgegenüber differenzierter sind dagegen die vier Schutzziele des Brandschutzes im § 14 MBO zu betrachten, denn diese besagen, dass der Brandentstehung und der Brandausbreitung „lediglich“ **vorzubeugen** ist sowie die Rettung von Mensch bzw. Tier „nur“ **zu ermöglichen** sind.

Entwurf zu einer Bauordnung Inhaltsangabe.

Abchnitt I. Gesetzliche Bestimmungen (Normvorschriften).		§ 20. Übergangsregeln.
§ 1. Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 21. Baugenehmigung.	§ 22. Baugenehmigung und Befreiung der Baugenehmigung.
§ 2. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 23. Befreiung.	§ 24. Befreiung bei besonderen Umständen.
§ 3. Geltung der Baugenehmigung (Bauanzeige).	§ 25. Befreiung bei besonderen Umständen.	§ 26. Befreiung bei besonderen Umständen.
§ 4. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 27. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 28. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 5. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 29. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 30. Baugenehmigung und Bauanzeige.
Abchnitt II. Normvorschriften.		§ 31. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 6. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 32. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 33. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 7. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 34. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 35. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 8. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 36. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 37. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 9. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 38. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 39. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 10. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 40. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 41. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 11. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 42. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 43. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 12. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 44. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 45. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 13. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 46. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 47. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 14. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 48. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 49. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 15. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 50. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 51. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 16. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 52. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 53. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 17. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 54. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 55. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 18. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 56. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 57. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 19. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 58. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 59. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 20. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 60. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 61. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 21. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 62. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 63. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 22. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 64. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 65. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 23. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 66. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 67. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 24. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 68. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 69. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 25. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 70. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 71. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 26. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 72. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 73. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 27. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 74. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 75. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 28. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 76. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 77. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 29. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 78. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 79. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 30. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 80. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 81. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 31. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 82. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 83. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 32. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 84. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 85. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 33. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 86. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 87. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 34. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 88. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 89. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 35. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 90. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 91. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 36. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 92. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 93. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 37. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 94. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 95. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 38. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 96. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 97. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 39. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 98. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 99. Baugenehmigung und Bauanzeige.
§ 40. Baugenehmigung und Bauanzeige (Bauanzeige).	§ 100. Baugenehmigung und Bauanzeige.	§ 101. Baugenehmigung und Bauanzeige.

Abchnitt I.

Gesetzliche Bestimmungen.

§ 1. Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige.
Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis – Baugenehmigung – ist die Ortspolizeibehörde.

A. Der Baugenehmigung bedürfen:

a) alle neuen baulichen Anlagen über und unter der Erde; hierzu gehören auch Einfriedigungen an Straßen (und Grundstücksbegrenzen, Wegableiten), Brunnen, Duschlässe, Abort-, Abort- und Jauchegruben, Bandungsstege, Leitungsschächte, soweit sie auf massivem Sockel aufgestellt sind, Zu- und Abflusseinrichtungen sowie freistehende Kellertreppentore von mehr als 1 m² Größe, freistehende Schaukästen u. dgl.;

b) bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von tragenden oder unterliegenden Bauteilen (Wänden, Pfeilern, Decken, Eisenkonstruktionen), von Dächern, von Bauteilen, die über die Umfassungswände vortreten, von Fenster- und Türöffnungen in den Außenwänden, von Treppen-

anlagen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugschächten, Feuerfluten, Schornsteinen, Gaskäsen, elektrischen Schaltanlagen, Motoren, ferner die Veränderungen von Brunnen, Duschlässe, Aborten sowie die Veränderung in der Anlage und Einfriedigung von Vorgärten;

c) bei gewerblichen Zwecken dienenden Räumen jede Veränderung der inneren baulichen Einrichtung;

d) Veränderungen in der Benutzungsbauart baulicher Anlagen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere baupolizeiliche Vorschriften bestehen. Dies gilt namentlich für die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, für die Einrichtung von gewerblichen, nicht unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallenden Betriebsstätten, für die Einrichtung von Versammlungsräumen, für die Einrichtung von Lagerräumen für leicht entzündliche Stoffe usw.

f) der Verputz und der Anstrich oder die Ausfüllung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude sowie die Veränderung alter von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren äußeren Umfassungswänden.

B. Der Baugenehmigung bedürfen nicht:

a) die Herstellung und Entfernung von unbelasteten Wänden, abgesehen von den Fällen unter A;

b) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen (auch in den Fällen unter A);

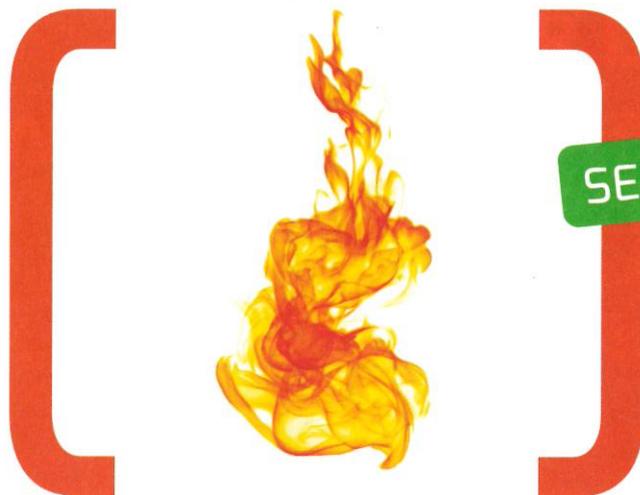
c) die Errichtung von freistehenden Kellertreppentoren bis zu 1 m² Größe, von kleinen Bauten ohne Feuerungsanlage von nicht mehr als 15 m² Grundfläche und 3 m Höhe bis zum First, wie Schuppen, offene Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Bauhütten u. dgl.; jedoch müssen auch diese baulichen Anlagen im übrigen den Vorschriften der Bauordnung genügen.

C. Bauanzeige.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, auf Antrag des Bauherrn bei weiteren als den unter B. vorgesehenen geringfügigen baulichen Anlagen von der Forderung der Einholung der Baugenehmigung abzusehen und sich mit einer Bauanzeige zu begnügen; andererseits ist sie auch befugt, bei nicht genehmigungspflichtigen Bauten und Bauarbeiten (vgl. B) Bauanzeige oder Einholung der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. Mit der Ausführung eines Baues, von dem Bauanzeige erflattet ist, darf angefangen werden, wenn binnen fünf Tagen die Ortspolizeibehörde nicht widersprochen hat.

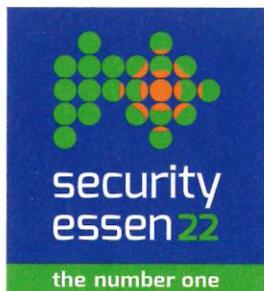
Abb. 2: Auszug aus der Einheitsbauordnung 1919 [1]

Die Messe für Sicherheit
20. – 23. September 2022



SECURE YOUR BUSINESS

Brand/Einbruch/Systeme



www.security-essen.de



Bildquelle: Planungsgruppe Geburigt, Brandschutznachweis Neubau Atriumhaus Freiland, Stand 31. März 2020, unveröffentlicht



Abb. 3: Neubau eines Atriumhauses (Standardgebäude), Grundriss Erdgeschoss [4]

Bildquelle: Planungsgruppe Geburigt, Brandschutznachweis Neubau Atriumhaus Freiland, Stand 31. März 2020, unveröffentlicht



Abb. 4: Neubau eines Atriumhauses (Standardgebäude), Grundriss 1. Obergeschoss [4]

Wie oft wird trotz der Eindeutigkeit dieser Schutzziele sowohl in Fachplanungen als auch behördlichen Entscheidungen überflüssigerweise davon ausgegangen, man müsse – statt dem Gesetzestext wörtlich zu folgen – „verhindern“ und „gewährleisten“, was zum einen gesellschaftlich nicht möglich ist und zum anderen regelmäßig zu überzogenen Brandschutzanforderungen führt. Dabei gilt in dieser Hinsicht immer noch eine klassische Juristenweisheit: „Ein Blick ins Gesetz erspart das Geschwätz!“ Leider geht mit dem vorgenannten Irrtum noch derjenige einher, der besagt, dass Abweichungen nach § 67 (1) MBO nur noch für Bestandsgebäude zulässig seien, was jedoch schlichtweg als „grober Unfug“ zu bezeichnen ist, denn ausdrücklich ist in diesem Paragraphen festgelegt, dass eine Abweichung dann zuzulassen ist, „... wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar ist.“ [2] Eine weitere Einschränkung dieses Gesetzestextes zur ausschließlichen Anwendung bei bestehenden Gebäuden kommt demzufolge nach Auffassung des Autors einer Rechtsbeugung [3] gleich und führt oftmals zusätzlich zu einer Verschwendung im ökologischen Sinne. Bei dem in der Abbildung 3 zu sehenden Neubau eines Standardgebäudes konnten beispielsweise acht Abweichungen von den Anforderungen der geltenden Landesbauordnung begründet werden, die dazu beitragen, einen modernen und individuellen Entwurf des Architekturbüros MEYER STEFFENS aus Lübeck zu ermöglichen und gleichzeitig ressourcensparender zu bauen. Zumeist bleibt bei den vorgenannten Irrtümern unberücksichtigt, dass das in der MBO enthaltene Brandschutzkonzept auch nach aktueller juristischer Beurteilung nur einen Weg von mehreren möglichen Wegen darstellt und Behörden sogar ohne ausdrücklichen Antrag auf eine Abweichung die mildere Weise der Schutzzielerrreichung zu suchen haben. [5]

Technische Baubestimmung für Standardgebäude

Damit die Suche nach der vorgenannten „milden Weise“ besser, unkomplizierter und ressourcenschonender gelingen kann sowie alle Möglichkeiten nach Einsparungen auszuschöpfen sind, sollten die Brandschutzanforderungen unter Beachtung der im Teil 2 dieser Beitragsserie erörterten denkbaren Reduzierungen in eine Technische Baubestimmung nach § 85a MBO überführt und aus der MBO ausgelagert werden. Damit kann klargestellt werden, dass es sich bei diesen Anforderungen nicht um ein in Stein gemeißeltes Gesetz handelt, sondern lediglich um den oben bereits beschriebenen *einen möglichen Weg*, auf dem das sicherheitstechnisch notwendige Schutzniveau zu erreichen ist. Durch eine wissenschaftliche Analyse wird das bereits seit einiger Zeit nahe gelegt (s. u. a. in [6] und [7]).

Auf diese Weise kann eine für alle Bundesländer einheitliche Richtlinie „Brandschutz für Standardgebäude“ geschaffen werden, ohne dass jeweils aufwendige Gesetzgebungsverfahren notwendig sind und diese in den Abschnitt A 2.2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) [8] aufgenommen werden. Mit dieser Regel geht zum einen das über Jahrhunderte erworbene Wissen in Deutschland um sinnvolle Brandschutzvorschriften nicht verloren – was offensichtlich das Hauptargument derjenigen ist, die einen solchen Schritt vehement ablehnen – und zum anderen können alle grundsätzlichen Anforderungen des Brandschutzes, sei es für Standardgebäude oder Sonderbauten, gesamtheitlich und einheitlich abgebildet werden. Anstelle der dann obsoleten Verweise auf die jetzigen §§ 26 bis 36, 39 bis 42, 46 und

47 MBO zu Beginn des Kapitels A 2.1 könnte eine diese bisherigen Anforderungen enthaltende Technische Regel für Standardgebäude in die MVV TB integriert werden.

Dies wird auch durch die Untersuchung zur möglichen Steigerung der institutionellen Effizienz bauaufsichtlicher Vorschriften anhand der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen belegt: Dabei wurde festgestellt, dass unsere Landesbauordnungen nach dem englischen Vorbild dahingehend reformiert werden können, indem die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechtes funktional formuliert und dem folgend in den Technischen Baubestimmungen – wie oben erläutert – konkretisiert werden. Zudem sollten die „*Verfahrens dauern realistisch festgesetzt und damit verlässlich und kalkulierbar werden.*“ [9]

Anzeige

DAS BESTE HOTEL DER STADT. ABER LEIDER DER ZWEITBESTE BRANDSCHUTZ.

Alles vom Feinsten, dafür beim baulichen Brandschutz gespart? Eine Rechnung, die im Ernstfall nie aufgeht, weil solche Entscheidungen richtig teuer werden können. Entscheiden Sie sich lieber für den erstklassigen Brandschutz mit nichtbrennbaren Steinwolle-Dämmstoffen von ROCKWOOL: Euroklasse A1, Schmelzpunkt >1000°C.

Übernehmen Sie beim Brandschutz die 1000°C-Verantwortung!

 **ROCKWOOL**

www.rockwool.de


> 1000°C

Umgang mit Abweichungen von der Technischen Regel „Brandschutz für Standardgebäude“

Mit einer Fußnote analog den bisherigen Technischen Regeln des Kap. A2.2 der MVV TB könnte zudem festgelegt werden, dass eine Abweichung nach § 67 MBO nicht notwendig ist. Für diesen Fall genügt eine Abweichung i. S. des § 85a MBO, weil bei einem entsprechenden Nachweis der Gleichwertigkeit auf der Grundlage einer individuellen Schutzzielbetrachtung eine von den Anforderungen der Richtlinie für Standardgebäude abweichende Lösung ohnehin schlüssig nachzuweisen ist. Bei dem in den Abbildungen 3 und 4 zu sehenden Gebäude wurde u. a. argumentativ auf der Grundlage von DIN 18009-1 [10] nachgewiesen, dass die geplanten Rettungswege anstelle von ständig vorhandenen Wänden auch durch entsprechend angeordnete Rauchschutzhänge gesichert werden können.

Auch ein Blick auf die nach der EU-Bauproduktenverordnung an erster Stelle angeordnete Grundanforderung der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit [11] zeigt, dass die MBO nicht für alle Bauwerksgrundanforderungen vollumfänglich die Anforderungen beinhalten muss. So werden im § 12 MBO lediglich die Schutzziele der Standsicherheit definiert und im § 85a MBO wird zur Erfüllung dieser Schutzziele auf das Kapitel A1 der MVV TB verwiesen. Auch wenn dieser adäquate Schritt im Bereich der materiellen Brandschutzanforderungen eine zunächst ungewohnte Umstrukturierung nach sich zieht, ist die Harmonisierung der Vorschriften als ohnehin verfolgtes Ziel [12], einhergehend mit einer sinnvollen Arbeits erleichterung für alle Beteiligten, als der wesentliche Mehrwert der Technischen Regel anzuführen.

Dem im Raum stehenden Vorwurf, dass damit das Sicherheitsniveau unkontrolliert abgesenkt würde, ist zu entgegnen, dass sich einerseits das mittlerweile in vielen Bundesländern mit der LBO eingeführte Brand-schutz(fach)planermodell, bei dem Standardgebäude bis zur Gebäudeklasse 4 nicht mehr bauaufsichtlich geprüft werden müssen, bewährt hat und andererseits die Brandschutznachweise für alle baulichen Anlagen der Gebäudeklasse 5, Mittel- und Großgaragen sowie Sonderbauten ohnehin bauaufsichtlich zu prüfen sind.

Auch dahingehend haben mittlerweile die meisten obersten Bauaufsichten der Bundesländer umgedacht und das sog. Prüfingenieurmodell eingeführt, damit die mit weitaus komplexeren Vorgängen als noch in den 1990er Jahren beschäftigten unteren Bauaufsichtsbehörden entlastet werden sowie sich Fachplaner und Fachprüfer direkt abstimmen können, ohne überflüssige Verwaltungsangelegenheiten regeln zu müssen. Warum sollte man noch länger unnötig am Abweichungsprozedere gemäß dem § 67 MBO für die Brandschutzanforderungen in der MBO festhalten, wenn dadurch lediglich wegen dilettantischer Anwendung der Vorschriften innerhalb eines Genehmigungsverfahrens dieses nur unsinnig in die Länge gezogen wird und vor allem massenhaft ökologische Ressourcen durch überflüssige Anforderungen vergeudet werden? Bei der Prüfung der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit gibt es das Prozedere bereits seit Jahrzehnten nicht mehr und dennoch stürzen nicht täglich unzählige Gebäude ein, was man dann im Umkehrschluss auch annehmen müsste.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige Fußnote 2) im Abschnitt A 2.2.1 MVV TB ersatzlos gestrichen werden sollte, da die entsprechende Abweichungsmöglichkeit von den Technischen Baubestimmungen im § 85a MBO ausreichend geregelt wurde und der gesamte Abschnitt A 2.2.2 MVV TB obsolet ist, weil es sich bei den dort aufgeführten Muster-Verordnungen und -Richtlinien für Garagen und Sonderbauten nicht um Technische Regeln im Sinne von § 85a MBO zur Konkretisierung von bauaufsichtlichen Anforderungen in der MBO handelt, die ohnehin jeweils nach Landesrecht bekannt zu machen bzw. einzuführen sind. Die Industriebaurichtlinie könnte dabei problemlos in den Abschnitt A 2.2.1 überführt werden und somit in ihren vorherigen Status gemäß § 3 (3) MBO i. d. F. vom November 2002 zurückgelangen. Für die vorgenommenen Änderung im Jahr 2017 gab es tatsächlich keine Veranlassung!

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Einführung einer Technischen Regel „Brandschutz für Standardgebäude“ die im Laufe der Zeit empirisch entwickelten Brandschutzvorschriften keinesfalls verloren

gingen, sondern stattdessen einen geeigneten Platz in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in vereinheitlichter Form einnehmen könnten. Zugleich würde die Technische Regel nicht nur den beteiligten Bauherren, Planern, Behörden und Prüfenden den direkten Umgang mit den brandschutztechnischen Bauwerksanforderungen erleichtern, sondern auch Genehmigungsverfahren verkürzen und Ressourcen einsparen helfen. Sowohl aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, wie beispielsweise um die Brandschutzingenieurmethoden, als auch neue Entwicklungen in der Baubranche – hier wäre u. a. der Holzbau zu nennen – könnten ohne den Gesetzesstatus und ohne die Beschlussnotwendigkeit durch die Landesparlamente bundesweit und erheblich einfacher und schneller durch die ohnehin zweifach jährliche Novellierung der MVV TB eingeführt und zur Anwendung bereitgestellt werden. Neben einer damit einhergehenden flexibleren Rechtsanpassung wird es durch die Veröffentlichung einer Technischen Regel auch eine automatische Angleichung der Brandschutzvorschriften in den Ländern geben. Somit ein schöner Nebeneffekt, der zudem die in Deutschland hinsichtlich der Anwendung bauaufsichtlicher Vorschriften immer noch weit verbreitete kleinstaatliche Gedankenwelt zu vertreiben hilft.

Wir sollten uns deswegen nunmehr zügig und ernsthaft damit auseinandersetzen, die Verfahrensvorschriften der MBO durch die Entnahme des Brandschutz-Standardkonzeptes umzugestalten und damit zu verschlanken, ohne dass wertvolles Gedankengut der Vergangenheit „über Bord geht“. Das Überführen der materiellen Brandschutzanforderungen aus der MBO, einhergehend mit der Neufassung einer für alle Bundesländer einheitlichen „Muster-Richtlinie für Standardgebäude“ in die MVV TB, erleichtert das Planen und Bauen, vermindert unsinnige Diskussionen um dann überflüssige Abweichungen nach § 67 MBO. Zugleich würde das Verantwortungsbewusstsein aller Brandschutzfachplaner gestärkt werden, weil dann auch auf der planerischen Seite ein Festhalten an präskriptiven Vorgaben der Bauordnung ebensowenig zeitgemäß ist, wie ein unbewegliches Festhalten am vermeintlich einzigen Weg des Brandschutzes auf der genehmigenden Seite. ■

Quellen

- [1] Entwurf einer Bauordnung, Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 42, Berlin 1919, S. 225 – 231
- [2] Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002, zul. geä. durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020
- [3] hier i. S. des § 339 StGB
- [4] Planungsgruppe Geburtig, Brandschutznachweis Neubau Atriumhaus Freiland, Stand 31. März 2020, unveröffentlicht
- [5] OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 12.09.2008 – 3 L 18/02
- [6] Buch, L.-E., Eine Musterbauordnung ohne materielle Brandschutzanforderungen – Ausarbeitung einer Technischen Regel „Brandschutz für Standardgebäude“, Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Master of Engineering an der DIU Dresden, Dresden 2020, unveröffentlicht
- [7] Schleich, M., Kosteneinsparpotentiale einer effizienteren Landesbauordnung – Ökonomische Analyse der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Vergleich mit der englischen Bauordnung, Wiesbaden 2018
- [8] Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), jeweils aktuelle Fassung
- [9] Schleich, M., Kosteneinsparpotentiale ..., wie Anm. 6, hier S. S. 511
- [10] DIN 18009-1:2016-09, Brandschutzingenieurwesen – Teil 1: Grundsätze und Regeln für die Anwendung
- [11] Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- [12] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Ergebnisse des Wohngipfels am 21. Februar 2018 im Bundeskanzleramt, Berlin 2018, S. 10

Über den Autor

Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig
Inhaber der Planungsgruppe Geburtig; Leiter des Referats Brandschutz in der WTA e.V.; Mitglied in den Normungsausschüssen (NABau) DIN 18009 und DIN 4102-4; Prüferingenieur für Brandschutz



**100% Brandschutz.
0% Stress.**

Klassifiziert
gemäß
EN 13501-2

PYROLINE® Rapid PLM:

flexibel, sicher, einfach wie ein Kabelkanal.

Ab sofort können Sie ganz gelassen auf Brandschutzanforderungen reagieren, im Neubau und bei der Modernisierung. Mit PYROLINE® Rapid PLM, dem einzigartig durchdachten Brandschutzkanal von OBO:

- Zeitsparend und sicher durch werkzeuglose Verbindung
- Flexibel und verschnittfrei bis in Raumecken verlegbar
- Optisch hochwertig durch verstecktes Verbinden und Befestigen
- Zukunftssicher durch europäische EI30/60/90-Klassifizierung

Mehr Infos unter obo.de

Building Connections

OBO
BETTERMANN